

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Hirsch, Dr. Miltner, Baum, Dr. Laufs, Austermann, Biehle, Clemens, Dr. Feldmann, Dr. Hüsch, Kleinert (Hannover), Dr. Kunz (Weiden), Magin, Müller (Wesseling), Reddemann, Frau Roitzsch, Sauer (Stuttgart), Sauter (Ichenhausen), Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
— Drucksache 10/193 —

### Sonderabfälle

*Der Bundesminister des Innern – U II 6 – 530 430/2 – hat mit Schreiben vom 11. Oktober 1983 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

#### Einleitung

Die Bundesregierung sieht in der Verbesserung und stetigen Fortentwicklung der Sonderabfallbeseitigung eine Schwerpunktaufgabe ihrer Umweltpolitik. Diese Fortentwicklung betrifft gleichermaßen die rechtlichen und die organisatorischen Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen an die Beseitigungstechnik.

Sonderabfälle sind aufgrund naturwissenschaftlicher Zusammenhänge eine zwangsläufige Folge industrieller Produktion. Trotz aller notwendigen Bemühungen zur Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen gibt es immer größere Mengen von Sonderabfällen, die geordnet zu beseitigen sind. Diese Notwendigkeit ergibt sich umso mehr, je erfolgreicher der Umweltschutz in den Bereichen der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes ist. Schadstoffe, die aus diesen Umweltmedien ferngehalten werden, sind in der Regel als Abfall, in vielen Fällen als Sonderabfall, zu behandeln und zu beseitigen. Im Rahmen der Sonderabfallbeseitigung wird zunehmend über den endgültigen Verbleib von Schadstoffen in der Umwelt entschieden.

Vor diesem Hintergrund hält die Bundesregierung die Schaffung ausreichender und qualitativ hochwertiger Beseitigungseinrich-

tungen für eine zentrale Aufgabe der Sonderabfallbeseitigungspolitik. Die Durchsetzung dieser Forderung verlangt klare politische Entscheidungen bezüglich der Standortfestlegung für neue Sonderabfallbeseitigungsanlagen. Initiativen, die sich zunehmend gegen die Festlegung solcher Standorte und den Neubau von Sonderabfallbeseitigungsanlagen richten, dienen nicht den Interessen eines umfassenden Umweltschutzes.

In der Großen Anfrage zum Problem der „Sonderabfälle“ werden weitgehend Fragen des Vollzugs der Sonderabfallbeseitigung angesprochen. Dieser Vollzug fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Für die Beantwortung der Fragen waren daher in großem Umfang Informationen aus dem Länderbereich erforderlich.

Die Bundesregierung dankt den Ländern für die Bereitstellung dieser Informationen und die Unterstützung bei der Vorbereitung der Antwort.

Schwierigkeiten und Ungenauigkeiten sind bei der Auswertung der vorhandenen Informationen dadurch gegeben, daß der Begriff „Sonderabfälle“ oder „gefährliche Abfälle“ nicht eindeutig definiert bzw. definierbar ist. Diese Problematik stellt sich insbesondere bei den Mengenangaben.

Die Bundesregierung versteht bei der Beantwortung der Anfrage unter „Sonderabfällen“ bzw. „gefährlichen Abfällen“ im wesentlichen solche Abfälle, die der Verordnung nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes unterliegen oder die nach besonderen landesrechtlichen Vorschriften überwacht und in Sonderabfallbeseitigungsanlagen beseitigt werden müssen. Damit ist nicht die Gesamtheit der Abfälle erfaßt, die die beseitigungspflichtigen Körperschaften gemäß § 3 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes von der Beseitigung ausgeschlossen haben.

#### *1. Anfall und Reduzierung von Sonderabfall*

1. Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, in welchen Bereichen Sonderabfälle in der Bundesrepublik Deutschland entstehen, nach welchen Gesichtspunkten diese Abfälle kategorisiert und einer schadlosen Beseitigung zugeführt werden? Wie hat sich das Sonderabfallaufkommen seit 1980 entwickelt, und mit welcher weiteren Entwicklung rechnet die Bundesregierung?

Abfälle einschließlich Sonderabfälle werden für den Vollzug der Abfallbeseitigung nach der Nomenklatur eines von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall und dem Bundesminister des Innern erarbeiteten Abfallkatalogs nach Art und Herkunft kategorisiert. Besonders überwachungsbedürftige Sonderabfälle sind in einer Rechtsverordnung zu § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes nach Art, besonders umweltgefährdenden Inhaltsstoffen, Herkunft und mit Abfallschlüsselnummern des Abfallkatalogs näher bezeichnet. Die Länder haben darüber hinaus in Ausführungsbestimmungen zum Abfallbeseitigungsgesetz Listen mit problematischen Sonderabfällen zur besonderen Überwachung aufgestellt.

Den Erhebungen nach dem Umweltstatistikgesetz liegt eine branchenbezogene Darstellung einzelner Abfallgruppen zugrunde.

Die genaue Ermittlung von Sonderabfallmengen stößt in der Bundesrepublik Deutschland wie in anderen Ländern auf erhebliche Schwierigkeiten. Gründe hierfür liegen u. a.

- in Unsicherheiten bzw. Schwankungen der Abfallzusammensetzung und damit Abfallbezeichnung,
- in der wissenschaftlich nicht immer eindeutigen Abgrenzung von gefährlichen und weniger gefährlichen Abfällen,
- in der außerordentlichen Vielzahl von Abfallarten sowie
- in der großen Zahl von mehreren hunderttausend abfallerzeugenden Betrieben.

Eine zuverlässige Erhebung und Auswertung von Daten ist unter diesen Umständen an umfangreiche technische und personelle und damit auch finanzielle Voraussetzungen geknüpft. Diese Voraussetzungen sind bisher im behördlichen und privatwirtschaftlichen Bereich nicht gegeben. Von Länderseite wird in diesem Zusammenhang auf den begrenzten abfallwirtschaftlichen Nutzen entsprechender Erhebungen hingewiesen.

Unter diesen Gegebenheiten ist die Mengenstatistik der Sonderabfallbeseitigung weiter auf Abschätzungen und Auswertungen unterschiedlicher Erhebungen angewiesen.

Eine Auswertung der Erhebungen nach dem Umweltstatistikgesetz ergibt für 1980 eine Menge von rd. 4 Mio. Tonnen. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Sonderabfälle, die in der Verordnung zu § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes aufgeführt sind. Berücksichtigt wurden Angaben von abfallerzeugenden Betrieben und von Abfallbeseitigungseinrichtungen. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Abfälle (etwa 10 v. H.) wurde verwertet.

Eine aktualisierte Umfrage bei den Ländern über die bei Abfallbeseitigungsanlagen angelieferten Sonderabfälle ergibt für 1982 eine Menge von rd. 4,5 Mio. Tonnen. Die Differenz zu den Erhebungen nach dem Umweltstatistikgesetz ist teilweise darin begründet, daß in dieser Menge auch Sonderabfälle eingeschlossen sind, die nicht der Verordnung nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes unterliegen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß im Rahmen des Umweltstatistikgesetzes in der Regel nur Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit mehr als 20 Beschäftigten befragt werden.

Die Auswertung des Begleitscheinverfahrens nach § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes liefert bisher keine bundesweiten Erkenntnisse über Sonderabfallmengen. Hierzu fehlt es noch an einheitlich abgestimmten Auswertungsverfahren bei den Ländern. Ferner ist auf die beschränkte Personalkapazität bei den zuständigen Behörden und die für diese Zwecke erst im Aufbau befindliche elektronische Datenverarbeitung hinzuweisen. Letztere ist zur Auswertung einer jährlichen Zahl von mehreren Millionen Begleitscheinen unverzichtbar.

Um die Datengrundlage auf dem Gebiet der Sonderabfallbeseitigung zu verbessern, setzt sich die Bundesregierung bei den Ländern dafür ein, daß die in Sonderabfallbeseitigungsanlagen beseitigten Abfälle nach Art, Menge und Herkunft regelmäßig erfaßt und diese Informationen dem Bund zugänglich gemacht werden. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die rechtlichen Möglichkeiten des § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes. Außerdem wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß die Erhebungen nach dem Umweltstatistikgesetz gezielter auf Belange der Sonderabfallbeseitigung ausgerichtet und schneller als bisher ausgewertet werden.

Der überwiegende Teil der Sonderabfälle wird nach den Erhebungen des Umweltstatistikgesetzes im Bereich der chemischen Industrie erzeugt (1980 ca. 2,7 Mio. Tonnen). Auf die Metallherzeugung entfielen 1980 rd. 440 000 Tonnen, auf Metallverarbeitung einschließlich Maschinen- und Fahrzeugbau rd. 510 000 Tonnen. Größere Mengen dieser Abfälle werden der Verwertung zugeführt.

Weitere Produktionsbereiche mit einem größeren Sonderabfallaufkommen sind die Elektroindustrie mit 147 000 Tonnen und die Mineralölverarbeitende Industrie mit 65 000 Tonnen.

Statistisch abgesicherte Daten, die einen exakten Vergleich der Abfallmengen von 1980 und 1982 erlauben, liegen aus den oben genannten Gründen nicht vor. Unter diesem Vorbehalt ist jedoch davon auszugehen, daß sich das Sonderabfallaufkommen insgesamt von 1980 bis 1982 nicht wesentlich verändert hat. Einem Mengenrückgang bei einzelnen Abfallarten, insbesondere brennbaren bzw. heizwertreichen Abfällen, steht eine Zunahme in anderen Abfallbereichen gegenüber.

Insgesamt rechnet die Bundesregierung in den kommenden Jahren mit einem leichten Anstieg der Sonderabfallmengen. Neben der allgemeinen Steigerung der industriellen Produktion ist die Ursache in der Verlagerung von Reststoffproblemen aus den Umweltbereichen Luft und Wasser in den Abfallbereich zu sehen. Diese Entwicklung wirkt dem geringeren Anfall einiger Sonderabfallarten als Folge von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen wieder entgegen. Nicht zu übersehen ist, daß Bemühungen zur Verringerung von Sonderabfallmengen in Teilbereichen zu einer Aufkonzentration von Schadstoffen mit der Folge zusätzlicher Anforderungen an die Beseitigungstechnik führen. Die Aufkonzentration kann allerdings auch neue Möglichkeiten für die Verwertung eröffnen.

2. Inwieweit haben die in § 5 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verankerte Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Reststoffen, die Rechte und Pflichten der nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu bestellenden Betriebsbeauftragten für Abfall, das Chemiekaliengesetz oder vergleichbare Bestimmungen zu einer Reduzierung gefährlicher Sonderabfälle geführt?

Ohne daß sich die Erfahrungen aus der Anwendung des § 5 Nr. 3 BImSchG und § 11 a des Abfallbeseitigungsgesetzes quantifizie-

ren lassen, ist festzustellen, daß diese Regelungen zunehmend positive Effekte auf die Abfallverwertung haben. Während die Anwendung des § 5 Nr. 3 BImSchG in früheren Jahren nach Einschätzung der Bundesregierung oftmals keine ausreichende Berücksichtigung bei der Genehmigung neuer Produktionsanlagen fand, zeichnet sich in letzter Zeit ein schärferer Vollzug dieses gesetzlichen Verwertungsgebots durch die zuständigen Behörden ab. Beispiele wie die Reduzierung großer Mengen von Salzsäureabfällen, die Umwandlung von schwefelsäurehaltigen Abfällen in Ammoniumsulfat oder die Weiterverarbeitung chlorierter Kohlenwasserstoffe zu neuen Produkten gehen auf konkrete Auflagen und Anordnungen von Genehmigungsbehörden zurück und haben in Teilbereichen zu einer spürbaren Verringerung von früher zu beseitigenden Sonderabfällen geführt.

Gleichwohl ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die rechtlichen Möglichkeiten des § 5 Nr. 3 BImSchG in Zukunft wesentlich stärker im Vollzug genutzt werden sollten. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Zusammenarbeit und gegenseitige Information und Beratung von Genehmigungs- und betroffenen Fachbehörden zu verbessern. Angesprochen sind hier vor allem die Gewerbeaufsicht und die zuständigen Behörden der Abfall- und Wasserwirtschaft.

Die Bundesregierung ist ferner der Auffassung, daß zur Förderung der Reststoffverwertung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen auch vermehrt das Instrument nachträglicher Anordnungen nach § 17 BImSchG angewandt werden sollte, um dynamischen Entwicklungen der Abfallverwertung Rechnung zu tragen.

Die Einrichtung des Betriebsbeauftragten für Abfall hat sich bewährt. Die Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfallwirtschaft richteten sich in der Vergangenheit vor allem auf die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen. Mit zunehmenden Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Abfallgebiet und vor dem Hintergrund hoher Entsorgungskosten konzentriert sich das Interesse verstärkt auf Aufgaben und Möglichkeiten der Reststoff- und Abfallverwertung. Diese Tendenz wird insbesondere bei Groß- und Mittelbetrieben erkennbar.

Vollzugserfahrungen mit dem Chemikaliengesetz liegen hinsichtlich der Verringerung von Sonderabfällen noch nicht vor.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Gewerbe und Industrie zu Änderungen von Produktionsverfahren oder Entwicklung von Substitutionsprodukten anzuregen, die das Entstehen von Sonderabfällen verringern oder ganz verhindern, und gibt es entsprechende Abstimmungen hierüber mit Gewerbe und Industrie?

Wie bereits angeführt, enthalten das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Chemikaliengesetz und das Abfallbeseitigungsgesetz Regelungen, mit denen auf die Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen Einfluß genommen werden kann.

Weitere Möglichkeiten bietet das Hohe See Einbringungsgesetz vom 11. Februar 1977, mit dem der nationale Vollzug der Oslo-

London-Konventionen zur Verhütung der Meeresverschmutzung sichergestellt wird. Dieses Gesetz sieht ein Primat der Behandlung und Beseitigung an Land vor. In dem nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigungsverfahren für die Einbringung von Abfällen in die Hohe See prüft das Umweltbundesamt, ob derartige Abfälle ganz oder teilweise an Land verwertet werden können. Hierbei wurden der abfallerzeugenden Industrie zahlreiche Auflagen gemacht, Verwertungsalternativen zu nutzen und damit die Abfallbeseitigung auf Hoher See zu verringern. Entsprechende Verfahrensänderungen werden in der Regel zwischen den zuständigen Bundes- und Länderbehörden und der betroffenen Industrie erörtert, soweit möglich abgestimmt und zum Teil im Rahmen von Stufenplänen verwirklicht. Beispiele hierfür sind die Verwertung von hochchlorierten Kohlenwasserstoffverbindungen und die Vermeidung oder Verwertung von Dünnsäuren und Grünsalz aus der Farbproduktion bzw. der Titandioxidherstellung.

Falls im Genehmigungsverfahren nach BImSchG eine Beseitigung auf Hoher See vorgesehen ist, muß bereits in diesem Stadium sichergestellt sein, daß Erlaubnis hierzu erteilt wird.

Besondere Bedeutung mißt die Bundesregierung der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf dem Sonderabfallgebiet bei. Für diese Zwecke werden mit steigender Tendenz erhebliche finanzielle Mittel des Bundes bereitgestellt (1983: 19 Mio. DM). Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang auf folgende Vorhaben hinzuweisen:

- Aufarbeitung, Entgiftung und Verwertung von kontaminierten Schlämmen mit hohen Schadstoffgehalten,
- Verwertung von Sonderabfällen in der Zementindustrie,
- Verwertung von Chlorkohlenwasserstoffrückständen im Produktionsverbund,
- Entwicklung von Vermeidungs- und Verwertungstechnologien für Rückstände der anorganischen und organischen Grundstoff- und Zwischenproduktenchemie,
- großtechnische Erprobung von Möglichkeiten zur Rückgewinnung von Lackresten und organischen Schlämmen,
- Rückführung von Dünnsäuren aus der Ti O<sub>2</sub>-Herstellung,
- Aufbereitung von Härtereisalzen,
- Vermeidung, Verwertung und Aufbereitung von schwermetallhaltigen Stäuben.

Diese und vergleichbare Vorhaben werden in der Regel gemeinsam mit der abfallerzeugenden Industrie vorbereitet, durchgeführt und finanziert. Eine Abstimmung erfolgt auch über die nachfolgende Umsetzung der Forschungsergebnisse in die abfallwirtschaftliche Praxis. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die genannten Abfälle bei großtechnischer Einführung der geförderten neuen Technologien ganz vermieden oder beträchtlich reduziert werden können.

Einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen leisten auch die Beratung und Information von

abfallerzeugenden und abfallverwertenden Betrieben. Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich entsprechende Initiativen der Länder und der Wirtschaft. In diesem Zusammenhang ist u. a. auf die Durchführung von Fachgesprächen und Seminaren sowie auf die Erarbeitung und Bereitstellung technisch/wirtschaftlicher Informationen durch das Umweltbundesamt hinzuweisen. Ein spezielles Verwerterhandbuch, das Angaben über abfallverwertende Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland enthält, wird breit gestreut und erfreut sich in der produzierenden Wirtschaft starker Nachfrage.

Nützliche Anstöße zur Verwertung von Sonderabfällen geben ferner die sogenannten Abfallbörsen, die der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Verband der Chemischen Industrie seit fast zehn Jahren in Eigeninitiative betreiben. Über die Abfallbörsen werden regelmäßig Angebote und Nachfragen von bzw. nach verwertbaren Reststoffen veröffentlicht. Die Zahl der Angebote betrug 1982 bei der Abfallbörse des Deutschen Industrie- und Handelstages rund 1 100. Auswertungen aus der Vergangenheit zeigen, daß es bei rund einem Drittel der Angebote bzw. Nachfragen zu einer erfolgreichen Vermittlung der Reststoffe kommt.

Um die Verwertung auch von Sonderabfällen weiter zu steigern, strebt die Bundesregierung die Einführung eines Verwertungsgebots für Abfälle in das Abfallbeseitigungsgesetz an. Nach diesem Verwertungsgebot sollen Abfälle, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, als Sekundärrohstoffe verwertet oder zu energetischen Zwecken genutzt werden. Die Bundesregierung hält es in diesem Zusammenhang für notwendig, daß die Verwertung von Abfällen auch in den Abfallbeseitigungsplänen der Länder nach § 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes stärker berücksichtigt wird.

Die Bundesregierung setzt sich ferner dafür ein, daß in das Abfallbeseitigungsgesetz Verordnungsermächtigungen aufgenommen werden, nach denen der Ordnungsgeber produktbezogene Regelungen zur Verringerung und Verwertung von Sonderabfällen sowie zur Verringerung der in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe erlassen kann. Konkret ist z. B. an die Einführung von Rücknahmeverpflichtungen für bestimmte Güter gedacht, wenn dadurch die Wiederverwendung oder Verwertung wesentlich erleichtert wird.

Darüber hinaus sollten nach Vorstellungen der Bundesregierung in Zukunft zur Förderung der Abfallverwertung in geeigneten Fällen eine getrennte Haltung, Sammlung oder Beförderung bestimmter Abfälle, insbesondere Sonderabfälle, vorgesehen werden. Die Bundesregierung wird noch im Jahre 1983 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vorlegen.

4. Welche Anstrengungen werden unternommen, um Sonderabfälle verstärkt dem Recycling zuzuführen, und welche Ergebnisse sind hierbei bisher erzielt worden oder in naher Zukunft zu erwarten?

Die in der Antwort zu Frage 3 aufgezeigten Maßnahmen haben in wichtigen Teilbereichen zu einer spürbaren Verringerung der zu

beseitigenden Sonderabfallmengen geführt oder lassen eine solche erwarten. Beispiele – allerdings nicht immer quantifizierbar – sind

- der rückläufige Anfall von Galvanikschlamm bei gleichzeitiger Verwertung der in diesen Schlamm enthaltenen NE-Metalle,
- der Einsatz regenerierbarer Härtereisalz- und Kohlunbäder,
- die umweltgerechte Verwertung mineralölhaltiger Abfälle in der Zementindustrie,
- die Verwertung und auch Vermeidung von rd. 220 000 Tonnen organisch belasteter Dünnsäure und die damit seit Anfang 1982 eingestellte Beseitigung dieser Abfälle auf Hoher See,
- die Verwertung von derzeit jährlich mehr als 180 000 Tonnen Grünsalz aus der Titandioxidindustrie und die für Ende 1984 in Aussicht genommene Beendigung der Einbringung von Grünsalz auf Hoher See,
- der vermehrte Einsatz von Emulsionsspaltanlagen z. B. in der Automobilindustrie,
- die Einstellung der deutschen PCB-Produktion (Ende 1983) mit der Folge einer Einschränkung der Verwendung.

Die Bundesregierung erwartet, daß sich diese Entwicklungen weiter fortsetzen und in Teilbereichen, z. B. bei der Verbrennung auf Hoher See, zu einer weiteren Entlastung der Umwelt führen. In diesem Zusammenhang ist vor allem auch auf die gestiegenen und weiter steigenden Kosten der Abfallbeseitigung hinzuweisen. Diese Kosten stellen den entscheidenden Anreiz zur Umstellung auf abfallärmere Produktionsverfahren und zur Anwendung von Verwertungsverfahren dar.

## *II. Beseitigungspraxis*

5. Hat die Bundesregierung einen Gesamtüberblick über den Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes (z. B. über Aufstellung und Vollzug der in § 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes verlangten Abfallbeseitigungspläne) durch die Bundesländer und deren arbeitsteilige Abstimmung, insbesondere bei der Sonderabfallbeseitigung?

Die Bundesregierung hat einen Gesamtüberblick über den Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes in den Ländern. Dies betrifft insbesondere

- die Abfallgesetze und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- die Erstellung von Abfallbeseitigungsplänen sowie
- die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Abfallbeseitigung.

Die Länder haben die Durchführungsbestimmungen zum Abfallbeseitigungsgesetz des Bundes erlassen. Eine Übersicht über den Stand dieser Vorschriften wird vom Bundesminister des Innern in regelmäßigen Abständen veröffentlicht. Die Anlagen zur Behandlung von Sonderabfällen sind in der Informationsschrift „Abfall-



arten“ aufgeführt, die von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall und dem Bundesminister des Innern herausgegeben wird.

Die Erstellung von Abfallbeseitigungsplänen nach § 6 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes wird von den Ländern bisher nicht einheitlich gehandhabt. In den Ländern laufen allerdings Planungsarbeiten, um Entwicklungen auf dem Gebiet der Sonderabfallbeseitigung Rechnung zu tragen.

Die Erstellung von Plänen für die Beseitigung von Sonderabfällen ist unterschiedlich weit fortgeschritten. Teilweise liegen vorläufige Pläne vor, teilweise Entwürfe und teilweise endgültige Pläne. Lediglich zwei Länder haben bisher allgemeinverbindliche Pläne erlassen. Bei den übrigen Plänen richtet sich der Grad der Verbindlichkeit nach der Wirtschafts- und damit auch Beseitigungsstruktur in den betreffenden Ländern.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, daß die Sonderabfallbeseitigungsplanung in den Ländern entsprechend den Forderungen des Gesetzes zügig vorangetrieben wird und die hierzu notwendigen politischen Entscheidungen getroffen werden. Dabei übersieht die Bundesregierung nicht, daß der unterschiedliche Stand der Planung in vielen Fällen auf Schwierigkeiten bei der Festlegung von geeigneten Standorten für Anlagen zur Sonderabfallbeseitigung zurückzuführen ist.

Die Bundesregierung bedauert in diesem Zusammenhang, daß im Gegensatz zur allgemeinen Forderung nach einer Verbesserung der Sonderabfallbeseitigung die Schaffung der erforderlichen Einrichtungen zur Sonderabfallbeseitigung oft auf erhebliche örtliche und regionale Widerstände stößt. Dieses widersprüchliche Verhalten verzögert oder verhindert die erforderlichen Maßnahmen und liegt daher nicht im Interesse des Umweltschutzes.

6. Wie hoch wird die derzeitige Aufnahmekapazität der in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Beseitigungseinrichtungen für Sonderabfälle veranschlagt?

Nach Angaben der Länder beträgt das z.Z. noch verfügbare Deponievolumen für Sonderabfälle bundesweit rd. 80 Mio. cbm. Dieses Volumen entspricht bei heutigem Abfallaufkommen einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 10 bis 15 Jahren.

Einige SonderabfalldPONien können jedoch nur noch bis Mitte der achtziger Jahre Sonderabfälle aufnehmen. Um regionale Engpässe in der Entsorgung zu vermeiden, hält die Bundesregierung daher die rechtzeitige Ausweisung neuer bzw. Erweiterung bestehender Deponien für notwendig. Entsprechende Entscheidungen sind insbesondere im Hinblick auf die Länge der Zulassungsverfahren für derartige Anlagen rechtzeitig zu treffen. Diese Verfahren haben zum Teil Laufzeiten von bis zu zehn Jahren.

Die Überlegungen zur längerfristigen Bereitstellung von Entsorgungskapazitäten sollten nach Auffassung der Bundesregierung verstärkt in der Abfallbeseitigungsplanung berücksichtigt werden.

Die jährliche Kapazität von Sonderabfallverbrennungsanlagen beträgt rd. 620 000 Tonnen und reicht für die derzeit zu verbrennenden Sonderabfälle aus. Die Hälfte der Kapazität entfällt auf öffentlich zugängliche Anlagen, die andere Hälfte auf industrie-eigene Anlagen.

Die in der Bundesrepublik Deutschland betriebene Untertagedeponie Herfa Neurode hat für die nächsten zehn Jahre eine jährliche Aufnahmekapazität von ca. 40 000 Tonnen. Die Kapazität kann erweitert werden, wenn das erforderlich ist. Die vorhandenen Hohlräume lassen eine langfristige Planung für mehrere Jahrzehnte zu. Die Kapazität an Hohlräumen erweitert sich entsprechend dem fortschreitenden Salzabbau.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung nordrhein-westfälischer Abfallexperten, daß „wahrscheinlich nur ein kleiner Teil des nordrhein-westfälischen Sondermülls geordnet beseitigt wird“ (Koch/Vahrenholt, Die Lage der Nation, 1983, S. 245), und hat diese Ansicht ggf. Allgemeingültigkeit für die Beseitigung der Sonderabfälle in der Bundesrepublik Deutschland?

Nach Mitteilung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist die Aussage weder belegt noch trifft sie zu. Die genannten „Experten“ stehen nicht in landespolitischer Verantwortung.

Die Aussage hat nach Auffassung der Bundesregierung auch keine Allgemeingültigkeit für die Bundesrepublik Deutschland.

8. Wie wird die lückenlose Entsorgung vor allem der privaten Haushalte von gefährlichen Abfällen (z. B. Chemikalien, Farbresten) sichergestellt?

Trifft es zu, daß die beseitigungspflichtigen Körperschaften solche Abfälle zunehmend von der Müllabfuhr ausschließen? Wie kann die Information der Verbraucher, etwa durch Produktkennzeichnung, über im privaten Haushalt anfallende Problemabfälle verbessert werden?

Soweit Chemikalien, Farbreste und ähnliche Stoffe als Abfall in Haushaltungen anfallen, sind sie Bestandteile des Hausmülls und von den beseitigungspflichtigen Körperschaften zu entsorgen. Generell trifft nicht zu, daß die Körperschaften derartige Abfälle zunehmend von der Beseitigung ausschließen. Wo eine regelmäßige, getrennte Erfassung dieser Abfälle aus Haushaltungen durchgeführt wird, sind allerdings Fälle des satzungsmäßigen Ausschlusses bekannt. Die Bundesregierung hält eine derartige Ausschlußpraxis wegen der Unmöglichkeit ihrer Überwachung für unzumutbar. Die Bundesregierung begrüßt demgegenüber, daß den Bürgern Abgabemöglichkeiten für problematische Abfälle auf freiwilliger Basis angeboten werden. Insofern unterstützt sie Aktivitäten auf Landes- und Kommunalebene.

Nach Untersuchungen des Umweltbundesamtes beträgt der Anteil problematischer Stoffe im Hausmüll deutlich weniger als 0,5 v. H. Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der getrennten Erfassung dieser Stoffe sind in Abhängigkeit von der jeweils

angewandten Beseitigungstechnik zu sehen. So sind an die Entlastung des Hausmülls von Schadstoffen wegen möglicher Emissionen bei der Verbrennung größere Anforderungen zu stellen als bei der geordneten Deponie, bei der Schadstoffe in kleinen Mengen zusammen mit Hausmüll sicher abgelagert werden können. Auch bei der Kompostierung ist im Hinblick auf die Kompostqualität eine weitgehende Vermeidung von schädlichen Inhaltsstoffen im Hausmüll anzustreben.

Im Länderbereich ist in letzter Zeit eine Vielzahl von Aktionen zur getrennten Sammlung von Schadstoffen aus Hausmüll angelaufen. Hierbei werden beispielsweise Altmedikamente, Lösemittel und Farbreste, Batterien, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel und sonstige Chemikalien – insbesondere aus dem Hobbybereich – erfaßt.

Die Rücknahme dieser Stoffe erfolgt z. B. durch Apothekerkammern, private und kommunale Städtereinigungsbetriebe und den Einzelhandel. Zur Rückführung von quecksilberhaltigen Minibatterien (Knopfzellen) hat die Bundesregierung mit Batterieherstellern und -importeuren eine freiwillige Rücknahmevereinbarung getroffen. Mit Hilfe dieser Vereinbarung wurde 1982 bereits rund die Hälfte der anfallenden Minibatterien erfaßt und verwertet.

Die Wirksamkeit getrennter Sammlungen wird entscheidend durch die Information und Aufklärung des Verbrauchers bestimmt. Diese kann durch Flugblattaktionen, Verteilung von Handzetteln, Hinweise in Tageszeitungen und Amtsblättern usw. erfolgen. Aufklärungsaktionen dieser Art sollten verstärkt werden.

Auch bei den beseitigungspflichtigen Körperschaften ist die Information über Notwendigkeiten und Möglichkeiten der getrennten Erfassung von Schadstoffen aus Hausmüll zu verbessern. Die Bundesregierung begrüßt daher die Herausgabe der Informationsschrift „Schadstoffe in Siedlungsabfällen“ durch den Verband Kommunaler Städtereinigungsbetriebe. Diese 1982 erschienene Informationsschrift unterrichtet über die Problematik der Schadstoffe in Siedlungsabfällen und gibt gleichzeitig Hinweise zur Lösung.

Die Kennzeichnung von Produkten mit Hinweisen über eine schadlose Beseitigung erfolgt bisher nur in Ausnahmefällen. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die von ihr mit der Industrie getroffene Vereinbarung zur Kennzeichnung von Quecksilberbatterien. Sie strebt weitere Vereinbarungen dieser Art an. Sie hält darüber hinaus gesetzliche Maßnahmen im Rahmen des Abfallbeseitigungsgesetzes für erforderlich (vgl. Antwort zu Frage 17).

Über die Wirksamkeit der getrennten Sammlung von Schadstoffen aus Haushalten zur Emissionsverminderung bei der Abfallbeseitigung gehen indessen die Meinungen noch auseinander. Sie wird in jedem Falle vom Grad der Erfassung bestimmt, die entscheidend von der Mitwirkung der Verbraucher abhängt. Die Bundesregierung hält es für verfrüht, eine abschließende Bewertung vorzunehmen.

9. Wie wird sichergestellt, daß die Methoden der Sonderabfallbeseitigung (Verbrennen, Deponieren etc.) ihrerseits nicht umweltschädlich sind?

Welche technischen Standards sind hierfür durch wen entwickelt und verbindlich eingeführt worden?

Die Umweltverträglichkeit von Methoden der Sonderabfallbeseitigung wird im Rahmen des Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens für Abfallbeseitigungsanlagen nach § 7 Abfallbeseitigungsgesetz sichergestellt. In diesen Verfahren werden Anforderungen des Umweltschutzes, insbesondere solche der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes sowie sonstige öffentliche Belange zusammenfassend berücksichtigt. Die Abfallbeseitigung unterliegt insofern strengen immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen.

Für Sonderabfallverbrennungsanlagen gelten die Vorschriften des Immissionsschutzrechts, insbesondere die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Die im Teil 3 der TA Luft genannten Emissionsgrenzwerte für Sonderabfallverbrennungsanlagen richten sich nach der nach dem Stand der Technik möglichen Emissionsbegrenzung für schädliche Stoffe.

Die bereits jetzt gültigen Anforderungen für Abfallverbrennungsanlagen gehen über die für sonstige Feuerungsanlagen bestehenden Anforderungen hinaus. Durch die Bindung an den Stand der Technik ist eine fortlaufende Senkung der Emissionswerte möglich. So bereitet die Bundesregierung z.Z. eine Änderung des Teils 3 der TA Luft vor, die u.a. auch eine Verschärfung der Emissionsgrenzwerte für Sonderabfallverbrennungsanlagen zum Ziel hat.

Anforderungen an Sonderabfalldeponien werden bisher standortbezogen unter besonderer Berücksichtigung von Anforderungen des Gewässerschutzes im Einzelfall festgelegt. Auflagen im Planfeststellungsverfahren orientieren sich in diesem Zusammenhang an eingeführten Merkblättern und Richtlinien, an wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere geologischen und wasserwirtschaftlichen Gutachten sowie an in- und ausländischen Erfahrungen auf diesem Gebiet. Ziel ist dabei vor allem, Grund- und Oberflächenwasser auf Dauer vor Schadstoffemissionen aus dem Deponiekörper zu schützen. Dies wird vorrangig durch Abdichtung des Deponieuntergrunds und durch Sammlung und Behandlung von Sickerwässern sichergestellt.

Bei der untertägigen Ablagerung wird durch die Bestimmungen der bergrechtlichen Zulassung gewährleistet, daß die eingelagerten gefährlichen Stoffe dem Biokreislauf auf Dauer entzogen werden und damit keine Beeinträchtigung der Umwelt erwarten lassen.

Um zukünftig ein bundeseinheitliches Vorgehen für den Gewässerschutz sicherzustellen, beabsichtigt die Bundesregierung, allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Deponiesickerwasser und Abwasser aus der Rauchgaswäsche von Abfallverbrennungsanlagen in die Gewäs-

ser gemäß § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassen. Die technischen Grundlagen hierzu werden z. Z. von Fachleuten der Behörden, der Industrie und der Wissenschaft erarbeitet. Mit der Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften ist bis Mitte 1984 zu rechnen.

Insgesamt ist festzustellen, daß bisher – mit Ausnahme der Anforderungen an Abfallverbrennungsanlagen – keine bundesweit verbindlichen Standards für die Beseitigung von Sonderabfällen eingeführt worden sind. Diese Situation ist insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen bei der Ablagerung von Sonderabfällen unbefriedigend. Die Bundesregierung wird sich daher dafür einsetzen, daß für die Beseitigung von Sonderabfällen bundeseinheitliche Mindestanforderungen erarbeitet werden. Vorbereitende Arbeiten hierzu sind beim Umweltbundesamt und in einer von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall eingerichteten Arbeitsgruppe angelaufen.

10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über das Ausmaß von Falschdeklarationen von Sonderabfällen vor?

Wieviel Fälle sind insbesondere in den dazu vorgesehenen Verfahren festgestellt und geahndet worden?

Gibt es Initiativen der Bundesregierung zur Erhöhung der Aufklärung solcher Gesetzesumgehungen?

Die Bundesregierung hat keine belegten Erkenntnisse über Falschdeklarationen von Sonderabfällen. Ausweislich einer beim Umweltbundesamt geführten Statistik von Straf- und Bußgeldverfahren sind derartige Fälle bisher nicht geahndet worden. Auch den Ländern liegen nur wenige Erkenntnisse über durchgeführte Straf- und Bußgeldverfahren vor; die diesen Verfahren zugrundeliegenden Verstöße waren nicht auf Falschdeklarationen beschränkt, sondern betreffen unzulässige Abfallbeseitigung insgesamt. Im Bereich der Falschdeklaration ist allerdings mit einer größeren Dunkelziffer zu rechnen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Problematik der Abfalldeklaration insgesamt hinzuweisen. So kann es sich um eine unbeabsichtigte Fehldeklaration z. B. bei Stoffgemischen, um eine unvollständige Bezeichnung z. B. bei Unkenntnis oder Nichtangabe besonders gefährlicher Inhaltsstoffe sowie um bewußte Falschdeklaration zur Umgehung von Pflichten aus dem Abfallbeseitigungsgesetz handeln.

Nach Ansicht der Bundesregierung kommt es darauf an, die Grundlagen für die Deklaration von Abfällen zu verbessern und dabei insbesondere die zugrundeliegenden Abfallkataloge präziser zu gestalten. Die Bundesregierung wird in dieser Richtung bei den Ländern auf Verbesserungen hinwirken und ihrerseits das bestehende Nachweisverfahren nach § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes wirksamer gestalten. Wesentliche Verbesserungen in diesem Bereich sind allerdings nur dann zu erwarten, wenn im Vollzug die Ausgangskontrollen bei abfallerzeugenden Betrieben bzw. die Eingangskontrollen bei Abfallbeseitigungsanlagen durch die Überwachungsbehörden verschärft werden.

11. Wie kann das Gesundheit und Umwelt bedrohende Risiko aus sogenannten Altdeponien, insbesondere soweit in ihnen gefährlicher Sondermüll eingelagert wurde, erfaßt, bewertet und falls notwendig ausgeräumt werden?

Welche Schritte wurden hierzu in den letzten Jahren unternommen?

Erfahrungen zeigen, daß die Sanierung von Altlasten in den meisten Industriestaaten ein Problem darstellt. Zur Lösung dieses Problems in der Bundesrepublik Deutschland haben der Bund und die für Sanierungsmaßnahmen zuständigen Länder in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen. Die gewonnenen Erkenntnisse haben ihren Niederschlag in einer Informationsschrift „Gefährdungsabschätzung und Sanierungsmöglichkeiten bei Altablagerungen“ gefunden, die von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall unter Mitwirkung des Umweltbundesamtes 1982 erstellt und veröffentlicht wurde. Danach ist folgendes festzustellen:

- Die überwiegende Zahl der Altablagerungen wurde inzwischen von den Bundesländern ermittelt.
- Jeder Einzelfall einer Altablagerung erfordert hinsichtlich des Umweltrisikos und möglicher Sanierungsmaßnahmen eine gesonderte Bewertung.
- Die Mehrzahl der bekanntgewordenen Altablagerungen hat sich als relativ unproblematisch erwiesen. In diesen Fällen genügt meist neben der Rekultivierung eine vorsorgliche Beobachtung.
- Ein Teil der Altablagerungen erfordert gründliche Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf mögliche Grundwasserbeeinträchtigungen. Zur Risikoabschätzung sind in der Regel eine Überwachung und Analyse des Sickerwassers, des Grundwassers, der Gasentwicklung und der Standfestigkeit der Ablagerung geboten.
- Nach Lage des Falles erforderliche Sanierungsmaßnahmen reichen von einer Absicherung der Ablagerung vor Ort (z. B. Ableitung und Behandlung von Sickerwässern, Einkapselung der Ablagerung) bis zu ihrer Abräumung und nachfolgenden Beseitigung in einer dafür zugelassenen Anlage.

Bund und Länder haben als Teil der o. g. Informationsschrift einen detaillierten Kriterienkatalog erarbeitet, der Entscheidungshilfen für die Bewertung und Sanierung von Altlasten enthält.

In diesem Zusammenhang wurde auch eine Darstellung bereits erfolgreich abgeschlossener Sanierungsmaßnahmen vorgenommen.

Die Bundesregierung erwartet, daß die Länder ihren Kenntnisstand über vorhandene Altablagerungen weiter verbessern und die notwendigen Sanierungsmaßnahmen treffen. Sie selbst sieht einen Schwerpunkt darin, die Entwicklung und Erprobung von neuen kostengünstigen Sanierungsmethoden im Rahmen von Forschungs- und Modellvorhaben zu fördern. Im einzelnen handelt es sich dabei um

- neue Techniken zur Erkennung und Bewertung von Altlasten (Detektionstechniken),
- neue Verfahren und Methoden zum vorsorglichen und nachträglichen Grundwasserschutz (z. B. in situ-Injektionstechnik),
- Entsorgungsverfahren zur Aufbereitung von Sickerwässern aus Altablagerungen sowie Verfahren und Methoden zur Entgiftung, Aufbereitung und zur endgültigen Entsorgung von Sonderabfällen.

12. Ist die Bundesregierung bereit, gemeinsam mit den Bundesländern einen umfassenden Erfahrungsbericht über die Beseitigung von Sonderabfällen zu erstellen?

Bis wann kann ein solcher Bericht vorliegen?

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, gemeinsam mit den Ländern einen Erfahrungsbericht über die Beseitigung von Sonderabfällen zu erstellen. Dies setzt allerdings voraus, daß die Länder einem solchen Vorhaben zustimmen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die von einem Erfahrungsbericht zu erwartenden Informationen in naher Zukunft nicht wesentlich über die in dieser Antwort enthaltenen Erkenntnisse und Hinweise hinausgehen dürften. Die Gewinnung weitergehender Informationen erfordert bei den Ländern umfangreiche Recherchen und Auswertungen. Die Bundesregierung übersieht z. Z. nicht, in welchem zeitlichen Rahmen die erforderliche Zuarbeit der Länder geleistet werden kann.

### *III. Ein- und Ausfuhr*

13. Hat die Bundesregierung Kenntnis (z. B. im Umweltinformationssystem des Umweltbundesamtes) über Art, Menge, Gefährlichkeit, Herkunft und Verbleib der in das Bundesgebiet ein- und ausgeführten Sonderabfälle oder gibt es bei den Bundesländern und der EG entsprechende Kenntnisse; führt die Bundesregierung eine entsprechende Statistik?

Welcher administrative Aufwand ist oder wäre bei den Beteiligten mit den zur lückenlosen Erfassung notwendigen Maßnahmen verbunden?

Der Bundesregierung liegen Informationen über die Ein- und Ausfuhr von Sonderabfällen vor. Diese Informationen wurden von den Ländern nach Auswertung erteilter Einfuhr- und Beförderungsgenehmigungen sowie der mitzuführenden Begleitscheine nach der Abfallnachweisverordnung bereitgestellt. Insofern beantwortet sich auch die Frage nach dem administrativen Aufwand.

Die Angaben betreffen das Herkunfts- und Bestimmungsland sowie Art und Menge der Abfälle. Ferner sind die Abfallmengen bekannt, die in die DDR verbracht wurden.

1982 wurden 39 715 Tonnen Sonderabfälle überwiegend aus der Schweiz, den Niederlanden, Belgien und Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und beseitigt. Zu den einge-

fürten Abfallarten gehören u. a. Abfälle aus der Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Galvanikschlämme, Lösemittelreste, Säureharze. 1980 betrug die Einfuhrmenge zum Vergleich 32 500 Tonnen.

Aus dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes wurden 1982 180 615 Tonnen (1980: 24 000 Tonnen) ausgeführt. Davon entfielen rd. 140 000 Tonnen auf die DDR und rd. 40 000 Tonnen auf EG-Länder (Italien, Frankreich, Belgien) sowie die Schweiz und Österreich. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang u. a. ölverunreinigte Böden und Schlämme, Hydroxidschlämme, Säuren, Laugen sowie halogenhaltige Abfälle.

Eine EG-weite Statistik über Ein- und Ausfuhr von Sonderabfällen liegt nicht vor.

Die Länder haben der Bundesregierung regelmäßige Informationen über Art und Umfang der grenzüberschreitenden Beseitigung von Sonderabfällen zugesagt.

14. Wie wird der Transit besonders gefährlicher Sonderabfälle durch die Bundesrepublik Deutschland von der Einfuhr bis zur Ausfuhr überwacht, und besteht Kenntnis von Art, Gefährlichkeit, Herkunft und weiterem Verbleib dieser Sonderabfälle?

Der Transit von Abfällen durch die Bundesrepublik Deutschland wird bisher nicht zufriedenstellend überwacht.

Das derzeit geltende Abfallbeseitigungsgesetz sieht vor, daß für den Transit eine Einfuhrgenehmigung nach § 13 des Abfallbeseitigungsgesetzes nicht erforderlich ist, soweit die Durchfuhr der Abfälle unter zollamtlicher Überwachung erfolgt. Diese zollamtliche Überwachung beschränkt sich im wesentlichen auf eine sogenannte Nämlichkeitskontrolle bei der Grenzüberschreitung, wobei Ladung und Beförderungspapiere überprüft werden. Ferner wird die ordnungsgemäße Ausfuhr überwacht. Eine Auswertung der hierbei den Zollstellen überlassenen Unterlagen nach abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten ist bei diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Bestehende allgemeine abfallrechtliche Möglichkeiten, eine Überwachung von Sonderabfalltransporten durch die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Begleitscheinverfahrens nach § 11 bzw. der Erteilung von Transportgenehmigungen nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes vorzunehmen, werden von den dafür zuständigen Landesbehörden bisher wenig genutzt.

Der Transit von Sonderabfällen durch die Bundesrepublik Deutschland hat in den letzten beiden Jahren nach Inbetriebnahme der Deponie Schönberg (DDR) erheblich zugenommen. Die Bundesregierung schätzt die zu dieser Anlage im Transit verbrachten Sonderabfallmengen 1982 auf rd. 30 000 bis 35 000 Tonnen. Diese Menge ergibt sich indirekt unter Zugrundelegung der Gesamtmenge von Sonderabfalltransporten nach Schönberg und den aus der Bundesrepublik Deutschland auf diese Deponie verbrachten Abfallmengen.



Weitere im Transit beförderte Abfälle, beispielsweise von den Niederlanden in die Schweiz, fallen mengenmäßig weniger ins Gewicht und dürften 5 000 Tonnen pro Jahr nicht überschreiten.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beseitigung von in der Bundesrepublik Deutschland, etwa beim Kommunalverband Ruhrgebiet, anfallenden Sonderabfällen außerhalb des Bundesgebiets, z. B. in der DDR, und welche Möglichkeiten sieht sie, daß zumindest erhebliche Teile dieser Sonderabfälle einer Verwertung oder schadlosen Beseitigung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugeführt werden?

Die Bundesregierung hat wiederholt den Grundsatz vertreten, daß Abfälle in den Staaten zu beseitigen sind, in denen sie anfallen. Die grenzüberschreitende Beseitigung von Sonderabfällen sollte auf sachlich notwendige Ausnahmefälle beschränkt werden. Diesem Gesichtspunkt soll bei der beabsichtigten Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes Rechnung getragen werden (s. Antwort zu Frage 17). Diese Überlegungen gelten auch für die Verbringung von Abfällen in die DDR.

In diesem Zusammenhang ist die Bundesregierung der Auffassung, daß in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Sonderabfallbeseitigung im allgemeinen ein ausreichendes Entsorgungsangebot besteht. Diese Bewertung wird auch von der zuständigen Landesregierung im Hinblick auf mögliche Absichten des Kommunalverbandes Ruhrgebiet geteilt.

16. Liegt der Bundesregierung eine Übersicht über die in Europa genutzten Beseitigungsformen und die jeweilige Preisgestaltung für die Abnahme von Sonderabfällen vor?

Welches Preisgefälle besteht zwischen den Angeboten der DDR über die Abnahme von Sonderabfällen und entsprechenden Angeboten von Betreibern von Sondermülldeponien in der Bundesrepublik Deutschland?

Der Bundesregierung liegt keine vollständige Übersicht über die in Europa genutzten Beseitigungsformen und die jeweilige Preisgestaltung für die Beseitigung von Sonderabfällen vor. Auf diesen Gebieten gibt es bisher nur lückenhafte Zusammenstellungen, die von internationalen Organisationen wie z. B. der EG, der OECD und dem NATO-Umweltausschuß erarbeitet wurden.

Die verfügbaren Unterlagen lassen insbesondere keine verallgemeinerungsfähigen Vergleiche bzw. Aussagen zur Preisgestaltung zu.

Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, daß nennenswerte Kostenunterschiede bei Anwendung vergleichbarer Beseitigungsverfahren nicht erwartet werden können. Ein mögliches Preisgefälle zwischen einzelnen Ländern bzw. Staaten kann daher zunächst seine Ursache in unterschiedlichen Anforderungen an die Beseitigungstechnik haben. Daneben gibt es weitere Einflußfaktoren wie zum Beispiel staatliche Finanzierungshilfen und Subventionen, die direkte Preisvergleiche erschweren.

Nach vorliegenden Informationen gibt es für die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie Schönberg (DDR) keine einheitliche Preisliste. Angebote der hier tätigen Vermittlungsfirma berücksichtigen neben Art und Menge der für die Beseitigung vorgesehenen Abfälle auch die Preise konkurrierender Beseitigungsanlagen in der Bundesrepublik Deutschland sowie unterschiedliche Transportentfernungen zur Deponie Schönberg. Die Preisangebote für die Deponie liegen in vielen Fällen bis zu 50 v. H. unter denen von Sonderabfalldeponien in der Bundesrepublik Deutschland. Damit kann die Entsorgung über die Deponie Schönberg selbst bei großen Transportentfernungen für Abfallerzeuger wirtschaftlich attraktiv sein.

#### IV. Rechtliches Instrumentarium

17. Welche konkreten Schritte hält die Bundesregierung auf nationaler Ebene zur Verbesserung des Sonderabfallbeseitigungsrechts und der entsprechenden Beseitigungspraxis einschließlich des grenzüberschreitenden Verkehrs für erforderlich?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die Sonderabfallbeseitigung in der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich besonders fortgeschritten ist. Sie erkennt dabei nicht, daß noch Unterschiede in der Beseitigungspraxis zwischen einzelnen Bundesländern bestehen. Diese Abweichungen beruhen zum Teil auf den unterschiedlichen Strukturen von Flächen- und Stadtstaaten.

Trotz der erreichten Erfolge bei der Ordnung der Sonderabfallbeseitigung ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine Ergänzung und Verfeinerung des rechtlichen Instrumentariums für den Bereich der Sonderabfallbeseitigung erforderlich ist.

Sie verfolgt hierbei insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- stärkere Betonung der Vermeidung und Verwertung von Abfällen (s. hierzu Antwort auf Frage 3)
- Verbesserung der Überwachung der Sonderabfallbeseitigung

Zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Abfallbeseitigung hält die Bundesregierung folgende Maßnahmen für erforderlich:

Das Abfallbeseitigungsgesetz soll durch eine Vorschrift ergänzt werden, nach der hier anfallende Abfälle grundsätzlich im Geltungsbereich des Gesetzes beseitigt werden sollen.

Außerdem sollen neben der Einfuhr von Abfällen auch die Durchfuhr und das Verbringen von Abfällen aus dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes genehmigungspflichtig werden.

Die Erteilung von Genehmigungen soll an folgende Voraussetzungen geknüpft werden:

- von der Abfallbeseitigung darf keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgehen,

— es dürfen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit beteiligter Personen bestehen.

Die Einfuhr soll nur zugelassen werden, wenn keine ordnungsgemäße Beseitigung im Herkunftsland möglich ist oder planerische Festlegungen der Länder einer Einfuhr nicht entgegenstehen.

Ausfuhr und Transit von Abfällen sollen dem Grundsatz der Beseitigung im Inland entsprechen und nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Empfängerstaat und durch den Transport berührte Staaten müssen ihre Annahmefähigkeit erklärt haben.

— Kontrolle des Verbleibs bestimmter Reststoffe

Gefährliche Stoffe, deren Verwertung vorgesehen ist, unterliegen z.Z. nicht der abfallrechtlichen Überwachung. Von abfallrechtlichen Maßnahmen in diesem Bereich wurde bisher abgesehen, um die Verwertung von Reststoffen nicht durch administrativen Aufwand zu erschweren. Vorfälle in der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, daß diese Handhabung der Reststoffverwertung mit Risiken verbunden ist, wenn eine Kontrolle des Verbleibs der Stoffe unterbleibt. Die Bundesregierung strebt daher an, in begründeten Fällen bestimmte Reststoffe der abfallrechtlichen Überwachung nach § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes oder der Genehmigungspflicht nach § 13 (Überwachung des grenzüberschreitenden Verbleibs) zu unterwerfen.

Die Bundesregierung wird in Kürze den gesetzgebenden Körperschaften einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der grenzüberschreitenden Abfallbeseitigung zuleiten, in dem auch die Überwachung von Reststoffen und die Kennzeichnung von Abfalltransporten geregelt ist.

18. Auf welche Weise will die Bundesregierung sicherstellen, daß nur an bestimmten Grenzübergängen Import, Transit und Export von Sonderabfällen stattfinden?

Im Zusammenhang mit den genannten Neuregelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr von Abfällen hält die Bundesregierung eine Vorschrift für notwendig, nach der die Festlegung von bestimmten Grenzübergangsstellen für die Verbringung von Abfällen in, aus und durch den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes erfolgen und bekanntgemacht werden kann. Diese Festlegung soll der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen treffen. Durch die angestrebte Verringerung der Übergangsstellen und den dadurch möglichen konzentrierten Einsatz von fachkundigem Personal soll die Überwachung verbessert werden. Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß dies zu höheren Transportkosten führen kann.

19. Strebt die Bundesregierung eine EG-weite Harmonisierung und Verschärfung des Abfallbeseitigungsrechts einschließlich der grenzüberschreitenden Sonderabfallbeseitigung an, welche Initiativen sind von der Bundesregierung ergriffen worden?

Die Bundesregierung hat sich wiederholt in den zuständigen Gremien der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere im Ministerrat und im EG-Ausschuß für Abfallwirtschaft, für eine EG-weite Harmonisierung und Anwendung der rechtlichen Bestimmungen auf dem Sonderabfallgebiet eingesetzt. Diese Forderungen wurden in den vergangenen Monaten auch im Rahmen bilateraler Gespräche mit EG-Nachbarländern wie den Niederlanden, Belgien und Frankreich unterstrichen. Die Bundesregierung wird diese Bemühungen im Hinblick auf Mißstände, die gerade in den vergangenen Monaten offenbar wurden, noch verstärken.

In diesem Zusammenhang geht es zunächst darum, daß die Richtlinie des Rates über giftige und gefährliche Abfälle vom 20. März 1978 in allen Mitgliedstaaten konsequente Anwendung findet. Diese Richtlinie ist zwar formal in den meisten EG-Ländern in nationales Recht umgesetzt worden. Gleichwohl bestehen noch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der praktischen Anwendung der geforderten Überwachungsmaßnahmen und der Schaffung geeigneter Beseitigungseinrichtungen.

Die Bundesregierung hat die EG-Kommission gebeten, zum Stand der Sonderabfallbeseitigung in der Gemeinschaft einen bewertenden Bericht vorzulegen und auf der Grundlage dieses Berichts im EG-Ausschuß für Abfallwirtschaft eine Prioritätenliste von Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Sonderabfallgebiet zu erarbeiten.

Die Vorfälle um den lange ungeklärten Verbleib der Seveso-Abfälle haben deutlich gemacht, daß es in der Europäischen Gemeinschaft insbesondere noch an einer befriedigenden Regelung der grenzüberschreitenden Beseitigung von Sonderabfällen fehlt. Die Bundesregierung hat daher begrüßt, daß die EG-Kommission im Januar 1983 den Entwurf einer Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen vorgelegt hat. Die Bundesregierung hat diesen Entwurf mitinitiiert und während der deutschen Ratspräsidentenschaft auf eine beschleunigte Behandlung gedrängt. Diesen Vorschlag hat der EG-Umweltministerrat am 16. Juni 1983 aufgegriffen und sich in einem Beschluß für eine baldige Verabschiedung der Richtlinie ausgesprochen.

20. Ist die Bundesregierung bereit, bei der Beratung und Verabschiedung der EG-Richtlinien über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen darauf zu drängen, daß diese Regelung insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- EG-weite Melde- und Registrierungspflicht für problematische Sonderabfälle und deren grenzüberschreitenden Transport;
- ein effizientes und in sich geschlossenes Überwachungs- und Kontrollsystem für die grenzüberschreitende Abfallbeseitigung;

- Verhinderung jeder Möglichkeit der Falschdeklarierung von Sonderabfällen;
- Durchführung der Transporte von Sonderabfällen unter Beachtung aller für die Sicherheit notwendigen Vorkehrungen und der EG-Gemeinschaftsrichtlinien;
- Erstellung eines EG-Katasters für die in der Gemeinschaft ausgewiesenen Sondermülldeponien zwecks Lagerung der Sonderabfälle in den jeweils am besten geeigneten Lagerstätten?

Wie beurteilt sie die Erfolgsaussichten für eine rasche Umsetzung eines Gesundheit und Umwelt wirkungsvoll schützenden Sonderabfallrechts in die Praxis der EG-Mitgliedsländer und weiterer europäischer Nachbarstaaten?

In dem von der EG-Kommission vorgelegten Entwurf einer Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen ist eine allgemeine Notifizierungs- und Meldepflicht vorgesehen, mit Hilfe derer sich die Mitgliedstaaten über bevorstehende Abfallverbringungen unterrichten. Die Bundesregierung unterstützt diesen Vorschlag und wird sich für seine Verwirklichung einsetzen.

Über die in dem Richtlinienentwurf der EG-Kommission enthaltene Notifizierungsverpflichtung hinaus hält die Bundesregierung weitergehende Regelungen zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen für notwendig. Sie strebt insbesondere eine stärkere Überwachung durch eine allgemeine Genehmigungspflicht für Einfuhr, Ausfuhr und Transit von gefährlichen Abfällen an, wie sie für die Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist. Allerdings lehnt bisher die Mehrzahl der EG-Mitgliedstaaten derartig strenge Regelungen ab und hält eine bloße Notifizierungspflicht für ausreichend. Insofern erwartet die Bundesregierung schwierige Verhandlungen in den zuständigen Ratsgremien. In jedem Fall wird sie darauf drängen, daß über eine Gemeinschaftsregelung hinaus im nationalen Bereich schärfere Bestimmungen zur Anwendung kommen können.

Eine EG-zentrale Registrierungs- und Kontrollinstanz für die grenzüberschreitende Beseitigung von Sonderabfällen lehnt die Bundesregierung ab. Abgesehen von verfassungsrechtlichen und EG-rechtlichen Problemen ist nicht zu erwarten, daß eine solche Einrichtung – gemessen an dem außerordentlichen finanziellen und administrativen Aufwand – zu einer Verbesserung der Überwachungssituation führt. Die Bundesregierung hält es nicht für vertretbar, das ohnehin begrenzte Überwachungspersonal in den EG-Mitgliedstaaten mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben zu belasten und dadurch die für die Sonderabfallbeseitigung unverzichtbare Überwachung „vor Ort“ zu vernachlässigen.

Die Möglichkeit einer Falschdeklarierung läßt sich nicht über eine Richtlinie verhindern. Hier ist die Überwachung der Regelung angesprochen.

Der Richtlinienentwurf der EG-Kommission sieht vor, daß die grenzüberschreitende Verbringung von Sonderabfällen unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen erfolgt. Diese Regelung wird von der Bundesregierung nachdrücklich unterstützt. Die Bundesregierung wird ferner darauf drängen, daß Abfalltransporte auch im internationalen Verkehr als solche

gekennzeichnet werden. Im übrigen finden sonstige Regelungen wie geltende EG-Gemeinschaftsrichtlinien und Vorschriften des Verkehrsrechts selbstverständlich Anwendung.

Die Bundesregierung setzt sich grundsätzlich dafür ein, daß die in der Europäischen Gemeinschaft betriebenen Sonderabfallbeseitigungsanlagen in einem Kataster zusammengefaßt werden. Sie hat diesen Vorschlag bereits der EG-Kommission unterbreitet.

Sonderabfalldeponien sind – unabhängig von ihrer Lage in einem jeweiligen EG-Land – so zu betreiben, daß bei der Lagerung gefährlicher Abfälle keine unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen auftreten. Vor dem Hintergrund dieser Sicherheitsanforderungen stellt sich die Frage nach einer optimalen Zuordnung von Sonderabfällen zu bestimmten Sonderabfalldeponien in der Gemeinschaft im allgemeinen nicht. Diese theoretische Überlegung ist nach Auffassung der Bundesregierung auch praxisfern und wäre – mit Ausnahme der untertägigen Ablagerung – im allgemeinen nicht zu verwirklichen. Im übrigen würde damit auch das von der Bundesregierung verfolgte Prinzip weitgehender Beseitigung im eigenen Lande verlassen.

Die Bundesregierung erkennt nicht die Schwierigkeiten, die sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft beim Auf- und Ausbau der Sonderabfallbeseitigung stellen. Diese Schwierigkeiten bestehen insbesondere bei der Entwicklung eines wirkungsvollen Vollzugs und bei der Schaffung geeigneter Abfallbeseitigungsanlagen. Entwicklungen in diesem Bereich sind von politischen Entscheidungen bestimmt, die sich – wie die Festlegung neuer Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen in anderen Ländern – nicht zuverlässig beurteilen lassen.

Insgesamt zeigt jedoch die Diskussion in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft und in weiteren Nachbarländern, daß die Frage der Sonderabfallbeseitigung großes umweltpolitisches Gewicht erlangt hat und erhebliche Anstrengungen unternommen werden, kurzfristig zu einer Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Situation zu gelangen.



